

HANDREICHUNG ZUM BAUEN

Kirchen, Gebäude, Orgeln, Glocken,
Kunstgut im Kirchenkreis Merseburg



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND
Kirchenkreis Merseburg

**Darum, liebe Geschwister,
seid fest und beständig und
nehmt immer zu in dem
Werk des Herrn,
denn ihr wisst, dass eure
Arbeit nicht vergeblich ist in
dem Herrn.**

1.Korinther 15,58

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 3 |
| 01 Beginn einer Baumaßnahme bzw. Maßnahme am Kunst- und Kulturgut | 4 |
| 02 Beantragung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung für eine Baumaßnahme | 8 |
| 03 Beantragung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung für eine Maßnahme am Kunst- und Kulturgut | 11 |
| 04 Anzeige einer Baumaßnahme | 14 |
| 05 Beantragung Kostenübernahme Holzschutzgutachten | 16 |
| 06 Beantragung Kostenübernahme Baugrundgutachten | 18 |
| 07 Beantragung Kostenübernahme statisches Gutachten | 20 |
| 08 Beantragung Kostenübernahme archäologische Dokumentation | 22 |
| 09 Beantragung einer denkmalrechtlichen Genehmigung | 24 |
| 10 Gebäudeinspektion | 26 |
| 11 Beantragung von Fördermitteln | 28 |
| 12 Kontakte | 30 |

Auf der Internetseite des Kirchenkreises finden Sie die jeweils aktuellen Unterlagen und die Anlagen zum Ausdrucken.

<https://www.kk-mer.de/kirchenkreis/kkm-intern/>

(Das notwendige Passwort steht in der Infomappe oder Sie erhalten es von der Gemeindesekretärin.)

- Anlage 1 • Kontakte
- Anlage 2 • Deckblatt zum Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung
- Anlage 3 • Arbeitshilfe zur Beantragung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung
- Anlage 4 • Grundsätze der Finanzmittelvergabe für Baumaßnahmen im Kirchenkreis Merseburg
- Anlage 5 • Checklisten für die regelmäßige Inspektion der Gebäude
- Anlage 6 • Fördermittelübersicht
- Anlage 7 • Arbeitshilfe zur Fördermittelbeantragung
- Anlage 8 • Ökologische Grundsätze bei baulichen Maßnahmen im Bereich der EKM

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die weibliche Form gewählt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Vorwort

Liebe Geschwister,

»Wo der Herr nicht das Haus baut, so arbeiten umsonst, die daran bauen«, beten wir in Psalm 127.

In der Alltagssprache würden wir sagen: »Da liegt dann kein Segen drauf«.

Wie kommen wir zu einer Entscheidung, was zu tun und zu lassen ist?

Einen Automatismus gibt es nicht. Es ist unsere gemeinsame Aufgabe und Herausforderung, im Gebet vor Gott um seinen Segen für die Bauvorhaben in der Gemeinde zu bitten und auf der anderen Seite bereit zu sein, wenn er uns einen anderen Weg weist.

Wenn Sie in der Gemeinde und im Gemeindegemeinderat zu der Entscheidung kommen, dass dieses oder jenes Bauvorhaben der Verkündigung des Wortes Gottes dient, dann wollen wir gerne gemeinsam, Kirchengemeinde und Verwaltung, alles tun, dass dieses Bauvorhaben reibungslos abläuft und gelingen kann.

Die folgende Handreichung möchte dafür die Voraussetzung schaffen. Es ist die erste Auflage.

Bitte lassen Sie uns wissen, wo und wie wir die Handreichung verbessern können.

Und so wünsche ich Ihnen, den Kirchengemeinden und den Mitarbeiterinnen in der Verwaltung, für alle Vorhaben gutes Gelingen und ein „Gott befohlen“ in allem Tun und Lassen.

Ihre Christiane Kellner

Superintendentin im Kirchenkreis Merseburg

Merseburg, Mai 2021

01

**Beginn einer
Baumaßnahme
bzw. Maßnahme
am Kunst- und
Kulturgut**

Beginn einer Baumaßnahme bzw. Maßnahme am Kunst- und Kulturgut

1.1 Grundlagen – kirchliche und staatliche Gesetzgebung

- Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter (§ 3, § 4)
- Baugesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbaugesetz vom 20.11.2010) und Verordnung zur Durchführung des Baugesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbauverordnung vom 22.1.2011)
- Ökologische Grundsätze bei baulichen Maßnahmen im Bereich der EKM (Anlage 8)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21.10.1991 (Änderung am 20.12.2005)
- Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) vom 4.3.1993 (Änderung am 2.8.2019)

1.2 Verfahrensweise

Bevor Sie erste Schritte der Planung für eine Maßnahme gehen, ist grundsätzlich die Kirchenbaureferentin des Kirchenkreises einzubeziehen – siehe 12. Kontakte

1. Besichtigung des Objektes durch die Kirchenbaureferentin, fachliche Stellungnahme wird durch die Kirchenbaureferentin verfasst
2. Entscheidung des Gemeindegemeinderates für die Maßnahme – Beschlussfassung
3. Einbeziehung der dazu notwendigen Fachreferentin (z.B. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachreferentin der Landeskirche für Kunstgut, Orgeln, Glocken, Turmuhren)

4. Beantragung der denkmalrechtlichen Genehmigung
5. Gemeindegemeinderatsbeschluss zur Beauftragung eines Planungsbüros fassen, falls erforderlich (siehe Stellungnahme Kirchenbaureferentin), ansonsten Bauverantwortlichen der Kirchengemeinde benennen
6. Einholung von mindestens drei Angeboten oder Erstellung einer Kostenschätzung durch das Planungsbüro
7. Vorlage des Honorar- bzw. Architektenvertrages beim Kreiskirchenamt zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung unter Verwendung des Mustervertrages der Landeskirche – aktuelle Formulare bei der Kirchenbaureferentin
8. Nach Festlegung des Maßnahmen- und Finanzierungsplanes erfolgt die Einreichung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bzw. Anzeige einer Baumaßnahme, bzw. Antrag auf Beihilfe und/oder Darlehen
9. Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kreiskirchenamtsleiterin
10. Beschlußfassung des Kreiskirchenrates für Beihilfe bzw. Darlehen
11. Beginn der Baumaßnahme nach allen Zusagen mit oder ohne Planungsbüro
12. Weitere Planung durch Planungsbüro (Ausschreibung, Vergabe, Vertragsabschluss)
13. Beauftragung der Baufirmen durch die Kirchengemeinde als Bauherrin mittels Bauwerksvertrag
14. Ständige Kontrolle des Baugeschehens durch die Bauverantwortlichen des Gemeindegemeinderates bzw. des Planungsbüros

15. Prüfung der anfallenden Rechnungen, auch der Zwischenrechnungen, gemeinsam durch den Gemeindegemeinderat und das Planungsbüro, sofern dieses in die Baumaßnahme eingebunden ist.
16. Nach Fertigstellung wird die Baumaßnahme durch den Gemeindegemeinderat zusammen mit dem Planungsbüro bzw. der Kirchenbaureferentin abgenommen. Die Kirchenbaureferentin ist über den Abnahmetermin vorher zu informieren.

1.3 Wann sind kirchenaufsichtliche Genehmigungen erforderlich?

1. Bei Bauvorhaben ab einer Bausumme von 10 T€ an denkmalgeschützten Gebäuden.
 - Neu- und Anbauten sowie teilweisem oder vollständigem Abbruch vorhandener Gebäude
 - Instandsetzung und Veränderung gottesdienstlicher Gebäude
 - Bauliche Veränderungen an Wohn- und anderen Gebäuden
2. Einer Anzeige bedürfen zunächst nur:
(beim Kreiskirchenamt, Kirchenbaureferentin)
 - Bauvorhaben an nicht denkmalgeschützten kirchlichen Gebäuden
 - Bauvorhaben unter einer Wertgrenze von 10 T€
3. Bei Darlehensanträgen
4. Bei Anträgen für Beihilfen
5. Bei Maßnahmen am Kunst- und Kulturgut (Orgeln, Glocken, Turmuhren)
6. Bei Anträgen für folgende Fördermittelgeber: Lotto-Toto-GmbH, Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (KiBA), Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut (KSKK), Orgelfonds der Landeskirche, Ausgleichfonds der Landeskirche



**Beantragung einer
kirchenaufsichtlichen
Genehmigung bei
Baumaßnahmen**

Beantragung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Baumaßnahmen

2.1 Kirchenaufsichtliche Genehmigung – für eine Baumaßnahme sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Formloses kurzes Antragsschreiben mit Maßnahmebeschreibung
2. Deckblatt zum Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung (Anlage 2)
3. Gemeindegemeinderatsbeschlüsse
 - Protokollbuchauszug des Gemeindegemeinderatsbeschlusses über die Baumaßnahme
 - Protokollbuchauszug des GKR-Beschlusses zum Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung
 - Protokollbuchauszug des GKR mit Benennung des Kosten- und Finanzierungsplanes
 - Die Höhe der Beihilfe/des Darlehens des Kirchenkreises ist zu benennen. Bitte haben Sie Ihre Rücklagen bei Anträgen an den Kirchenkreis im Blick und begründen Sie, wozu Sie die Rücklagen zurückhalten.
 - Wird die Gemeindegemeinderatskasse nicht im Kreiskirchenamt geführt, ist die Kopie des Haushaltsplanes beizufügen.
 - Protokollbuchauszüge des Gemeindegemeinderates zur Beantragung von Drittmitteln (Lotto-Toto-GmbH, Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler (KiBA), Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD), Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut (KSCK), Ausgleichsfonds der Landeskirche (AGF) nach Finanzgesetz EKM (FG § 22) u.a.)
 - Protokollbuchauszug des GKR zur Beantragung einer Beihilfe oder eines Darlehens beim Kirchenkreis

4. Stellungnahme der Kirchenbaureferentin
5. ggf. denkmalrechtliche Genehmigung (Untere Denkmalschutzbehörde)
6. in der Regel sind drei Kostenangebote erforderlich oder eine Kostenschätzung des Planungsbüros
7. eventuell Fotos

2.2 Vorgehensweise

- Die kompletten Antragsunterlagen sind im Büro des Kirchenkreises Merseburg einzureichen – Domstraße 6, 06217 Merseburg.
- Antragschluss für den Bau- und Finanzausschuss ist im Jahresplan des Kirchenkreises benannt.
- Nach Weiterleitung an das Kreiskirchenamt Merseburg erfolgt die Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen und es wird ein Aktenzeichen vergeben.
- Die Unterlagen werden nach Prüfung an den Bau- und Finanzausschuss weitergeleitet.
- Der Bau- und Finanzausschuss spricht eine Empfehlung für die Kreiskirchenamtsleiterin aus.
- Handelt es sich um ein Darlehen aus dem Kirchenkreis, wird der Kirchengemeinde eine Vereinbarung über das Darlehen zugesandt.
- Diese wird von der Gemeindegemeinderatsvorsitzenden und zwei Mitgliedern unterschrieben.

<https://www.kk-mer.de/kirchenkreis/kkm-intern>

- Anlage 1 bis 4

DB

**Beantragung
einer kirchen-
aufsichtlichen
Genehmigung
für Maßnahmen
am Kunst- und
Kulturgut**

Beantragung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung für Maßnahmen am Kunst- und Kulturgut – Orgeln • Glocken • Turmuhren

3.1 Kirchenaufsichtliche Genehmigung – für Maßnahmen am Kunstgut, Orgeln, Glocken, Turmuhren sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Formloses kurzes Antragsschreiben mit Maßnahmebeschreibung
2. Deckblatt zum Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung (Anlage 2)
3. Gemeindegemeinderatsbeschlüsse
 - Protokollbuchauszug des Gemeindegemeinderatsbeschlusses über die Maßnahme am Kunst- und Kulturgut
 - Protokollbuchauszug des GKR-Beschlusses zum Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung
 - Protokollbuchauszug des GKR mit Benennung des Kosten- und Finanzierungsplanes
 - Die Höhe der Beihilfe/ des Darlehens des Kirchenkreises ist zu benennen. Bitte haben Sie Ihre Rücklagen bei Anträgen an den Kirchenkreis im Blick und begründen Sie, wozu Sie die Rücklagen zurückhalten.
 - Wird die Gemeindegemeinderatskasse nicht im Kreiskirchenamt geführt, ist die Kopie des Haushaltsplanes beizufügen.
 - Protokollbuchauszüge des Gemeindegemeinderates zur Beantragung von Drittmitteln (Lotto-Toto-GmbH, Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler (KiBA), Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD), Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut (KSKK), Orgel- und Glockenfonds der Landeskirche,

Ausgleichsfonds der Landeskirche (AGF) nach Finanzgesetz EKM (FG §22) u.a.)

- Protokollbuchauszug des GKR zur Beantragung einer Beihilfe/eines Darlehens beim Kirchenkreis

4. Stellungnahme

- bei Orgeln – Orgelsachverständige der Landeskirche
- bei Glocken – Glockensachverständige der Landeskirche der Nordregion
- bei Kunstgut – Referentin Kunst- und Kulturgut Nordregion

5. ggf. denkmalrechtliche Genehmigung (Untere Denkmalschutzbehörde)

6. in der Regel drei Kostenangebote

7. eventuell Fotos

3.2. Vorgehensweise

- Die kompletten Antragsunterlagen sind im Büro des Kirchenkreises Merseburg einzureichen – Domstraße 6, 06217 Merseburg
- Antragschluss für den Bau- und Finanzausschuss ist im Jahresplan des Kirchenkreises benannt.
- Nach Weiterleitung an das Kreiskirchenamt Merseburg erfolgt die Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen und es wird ein Aktenzeichen vergeben.
- Die Unterlagen werden nach Prüfung an den Bau- und Finanzausschuss weitergeleitet.

<https://www.kk-mer.de/kirchenkreis/kkm-intern>

- Anlage 1 bis 4

0

4

**Anzeige
einer
Baumaß-
nahme**

Anzeige einer Baumaßnahme

Einer Anzeige bedürfen zunächst nur:

- Bauvorhaben an nicht denkmalgeschützten kirchlichen Gebäuden
- Bauvorhaben unter einer Wertgrenze von 10T€

4.1 Folgende Unterlagen sind beim Kreiskirchenamt einzureichen:

1. Formloses kurzes Anschreiben
2. Beschreibung der Maßnahme
3. GKR Beschluss
4. Finanzierungsplan
5. ggf. Stellungnahme Kirchenbaureferentin
6. ggf. denkmalrechtliche Genehmigung
7. in der Regel drei Kostenangebote erforderlich
8. eventuell Fotos

4.2 Vorgehensweise

- Die Anzeige ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Kreiskirchenamt – Hälterstr. 30, 06217 Merseburg einzureichen.
- Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen durch das Kreiskirchenamt verweigert wird.

<https://www.kk-mer.de/kirchenkreis/kkm-intern>

- Anlage 1 bis 4

05

**Beantragung
Kostenüber-
nahme für
Holzschutz-
gutachten**



Beantragung Kostenübernahme für Holzschutzgutachten

5.1 Folgende Unterlagen sind beim Kreiskirchenamt einzureichen:

1. Formloses kurzes Antragsschreiben mit
Maßnahmebeschreibung
2. Protokollbuchauszug über Gemeindegemeinderatsbeschluss für Kostenübernahme zum
Holzschutzgutachten
3. Angebot für Holzschutzgutachten

Angebote bei Holzschutzgutachten

Da es mühsam ist, drei Angebote für die Erstellung des Gutachtens zu erhalten, hat der Kreiskirchenrat entschieden, dass ein Angebot ausreichend ist. Viele Firmen geben kein Angebot mehr ab, wenn sie den Auftrag nicht bekommen oder keine freie Zeit für die Erstellung von Gutachten haben. Es müssen immer verantwortliche Gemeindeglieder vor Ort kommen, um den Firmen den Arbeitsumfang zu zeigen.

5.2 Vorgehensweise

- Die Kirchengemeinde stellt den Antrag auf Kostenübernahme an das Büro des Kirchenkreises Merseburg – Domstraße 6, 06217 Merseburg.
- Das Kreiskirchenamt prüft und genehmigt. Der Bau- und Finanzausschuss wird über den Antrag informiert.

Der Kirchenkreis übernimmt die Kosten für ein Holzschutzgutachten zu 100 %.

06

**Beantragung
Kostenüber-
nahme für
Baugrund-
gutachten**



Beantragung Kostenübernahme für Baugrundgutachten

6.1 Folgende Unterlagen sind beim Kreiskirchenamt einzureichen:

1. Formloses kurzes Antragsschreiben mit
Maßnahmebeschreibung
2. Protokollbuchauszug über Gemeindegemeinderatsbeschluss für Kostenübernahme zum Baugrundgutachten.
3. Angebote für Baugrundgutachten

6.2 Vorgehensweise

- Die Kirchengemeinde stellt den Antrag auf Kostenübernahme an das Büro des Kirchenkreises Merseburg – Domstraße 6, 06217 Merseburg.
- Der Antrag geht über den Bau- und Finanzausschuss in den Kreiskirchenrat.

Der Kirchenkreis übernimmt die Kosten für ein Baugrundgutachten zu max. 50%.

07

**Beantragung
Kostenüber-
nahme für
statische
Gutachten**



Beantragung Kostenübernahme für statische Gutachten

7.1 Folgende Unterlagen sind beim Kreiskirchenamt einzureichen:

1. Formloses kurzes Antragsschreiben mit
Maßnahmebeschreibung
2. Protokollbuchauszug über Gemeindegemeinderatsbeschluss für Kostenübernahme zum
statischen Gutachten
3. Angebote für statische Gutachten

7.2 Vorgehensweise

- Die Kirchengemeinde stellt den Antrag auf
Kostenübernahme an das Büro des Kirchenkreises
Merseburg – Domstraße 6, 06217 Merseburg.

**Der Kirchenkreis übernimmt die Kosten für ein
statisches Gutachten bis 3.000 € zu 100 % –
Entscheidung durch Bau- und Finanzausschuss.**

**Der Kirchenkreis übernimmt die Kosten für ein
statisches Gutachten über 3.000 € zu 100 % –
Entscheidung durch den Kreiskirchenrat.**



**Beantragung
Kostenüber-
nahme für
archäologische
Dokumentation**



Beantragung Kostenübernahme für archäologische Dokumentation

8.1 Folgende Unterlagen sind beim Kreiskirchenamt einzureichen:

1. Formloses kurzes Antragsschreiben mit
Maßnahmebeschreibung
2. Protokollbuchauszug über Gemeindegemeinderatsbeschluss für Kostenübernahme zur
archäologischen Dokumentation
3. Angebot für archäologische Dokumentation

8.2 Vorgehensweise

- Die Kirchengemeinde stellt den Antrag auf
Kostenübernahme an das Büro des Kirchenkreises
Merseburg – Domstraße 6, 06217 Merseburg.
- Der Antrag geht über den Bau- und Finanzausschuss in den Kreiskirchenrat.

**Der Kirchenkreis übernimmt die Kosten für eine
archäologische Dokumentation zu max. 50 %.**



**Beantragung
einer denkmal-
rechtlichen
Genehmigung**



Beantragung einer denkmalrechtlichen Genehmigung

Zu den Baumaßnahmen (denkmalgeschützte Objekte) und Maßnahmen am Kunst- und Kulturgut ist eine denkmalrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der zuständigen Landkreise zu beantragen.

- Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 14 (1) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit Anlagen 1 und 2 (Ausfüllhinweise zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 14 (1) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)
- Antrag auf denkmalenschutzrechtliche Genehmigung nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)

Antragsformulare über die Untere Denkmalschutzbehörde – siehe 12. Kontakte

10

**Gebäude-
inspektion**



Gebäudeinspektion

KBauG § 8 Unterhaltung der kirchlichen Gebäude

- (1) *Kirchliche Gebäude und ihre Ausstattungsstücke sind durch den kirchlichen Eigentümer dauernd in einem ordnungsgemäßen und ihrer Zweckbestimmung angemessenen Zustand zu erhalten und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, notwendige Verbesserungen rechtzeitig vorzubereiten und durchzuführen.*

zu § 8 Kirchenbaugesetz:

1. *Zur Erfüllung der Pflichten aus § 8 Kirchenbaugesetz sind in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, Begehungen der Gebäude durch den kirchlichen Eigentümer oder einen ehrenamtlichen Beauftragten vorzunehmen.*
2. *Das Ergebnis ist schriftlich zu dokumentieren.*
3. *Bei schwerwiegenden Mängeln ist der Kirchenbaureferent zu informieren [...]*

<https://www.kk-mer.de/kirchenkreis/kkm-intern>

Anlage 5 • Checkliste für die regelmäßige
Inspektion der Gebäude



Beantragung von Förder- mitteln



Beantragung von Fördermitteln

Für Baumaßnahmen und Maßnahmen am Kunst- und Kulturgut können Fördermittel beantragt werden.

Im Anhang 6 und 7 finden Sie eine Übersicht über die Fördermittelgeber und eine Arbeitshilfe zur Fördermittelbeantragung. Anlage 6 und 7 werden in Abständen aktualisiert.

Fristen für Anträge

1. Landeskirche, Ausgleichsfonds der EKM (§ 22 FG)
 - Vollständige Antragsunterlagen bis spätestens 31.8. eines Kalenderjahres beim Kirchenkreis
2. Orgelfonds
 - Vollständige Antragsunterlagen bis spätestens 31.8. eines Kalenderjahres beim Kirchenkreis
3. Lotto-Toto-GmbH
 - Vollständige Antragsunterlagen zum Antragschluss für die nächste Sitzung des Bau- und Finanzausschusses beim Kirchenkreis (Antragschluss – im Jahresplan des Kirchenkreises ersichtlich). Das Weiterreichen der Unterlagen vom Kirchenkreis an das Landesverwaltungsamt ist monatlich möglich. Anträge werden mit der Kirchenbaureferentin vorher besprochen.
4. Glockenfonds der EKM
 - Die Anträge an den Glockenfonds sind formlos und können laufend beantragt werden.

<https://www.kk-mer.de/kirchenkreis/kkm-intern>

Anlage 6 • Übersicht Fördermittel

Anlage 7 • Arbeitshilfe zur Fördermittelbeantragung

12

Kontakte



Kontakte

- **Vorsitzende des Bau- und Finanzausschusses**

Christiane Kellner | Superintendentin
Kirchenkreis Merseburg

Domstr. 6 • 06217 Merseburg

E-Mail christiane.kellner@ekmd.de

Telefon 03461.33 220

- **Kirchenbaureferentin für den Kirchenkreis Merseburg**

Claudia Janich

Kreiskirchenamt Merseburg
Hälterstr. 30 • 06217 Merseburg

E-Mail claudia.janich@ekmd.de

Telefon 03461.33 35 23

Fax 03461.21 11 15

Mobil 01579.23955 71

- **Bearbeitung Anträge kirchenaufsichtliche Genehmigungen Bau, Anträge Baulastfonds und Strukturfonds, Versicherungsfragen**

Andreas Stärz

Kreiskirchenamt Merseburg
Hälterstr. 30 • 06217 Merseburg

E-Mail andreas.staerz@ekmd.de

Telefon 03461.33 35 19

Fax 03461.21 11 15

- **Ehrenamtlicher Kunst- und Kulturbeauftragter, Archivpfleger**

Wolfgang Rasinski

E-Mail wolfgang.rasinski@kk-mer.de

Telefon 034635.22 668

- **Orgelsachverständiger der EKM für den Kirchenkreis Merseburg**

Roland Hentzschel

E-Mail rolandhentzschel@gmx.de

Telefon 0173.574 92 01

Der Erstkontakt zu Herrn Hentzschel kann direkt oder über die Kirchenbaureferentin erfolgen und ist in der Regel kostenfrei.

- **Glockensachverständiger der EKM für den Kirchenkreis Merseburg**

Christoph Schulz

E-Mail glockenorgelschulz@gmx.com

Telefon 03947.77 23 01

Die Kirchenbaureferentin sammelt die Anfragen der Kirchengemeinden. Mehrfach im Jahr werden Besichtigungen mit dem Glockensachverständigen organisiert.

- **Sachverständige Kunst- und Kulturgut der EKM (Nordregion)**

Dr. Bettina Seyderhelm

E-Mail bettina.seyderhelm@ekmd.de

Telefon 0391.534 65 58

Untere Denkmalschutzbehörden

• Landkreis Saalekreis

Thorsten Fielon

Amt für Bauordnung und Denkmalschutz
Domplatz 9 • 06217 Merseburg

E-Mail thorsten.fielon@saalekreis.de

Telefon 03461.40-1033

Fax 03461.40-1302

• Burgenlandkreis

Birgit Seelig

Bauordnungsamt | Untere Denkmalschutzbehörde
Schönburger Str. 4 • 06618 Naumburg

Besucheranschrift: Am Stadtpark 6 • Weißenfels

E-Mail seelig.birgit@blk.de

Telefon 03443.372-171

Fax 03443.372-8156

• Stadt Weißenfels

Stephan Kujas

Fachbereich III • Untere Denkmalschutzbehörde
Markt 1 • 06667 Weißenfels

E-Mail stephan.kujas@weissenfels.de

Telefon 03443.370-576

Fax 03443.370-465

• Landkreis Leipzig

Dipl.Ing. Detlef Körner • Sachbearbeiter Denkmalschutz

Landratsamt Landkreis Leipzig | Bauaufsichtsamt
Sachgebiet Denkmalschutz

Karl-Marx-Straße 22 • 04668 Grimma

E-Mail detlef.koerner@lk-l.de

Telefon 03437.984-1632

Fax: 03437.98499-1632

• Landkreis Mansfeld-Südharz

Steffi Heinrich

Fachbereich Bau | Umwelt

SG Bauordnungsamt | Denkmalschutz

Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 • 06526 Sangerhausen

E-Mail denkmalschutz@lkmsch.de

Telefon 03464.5355301

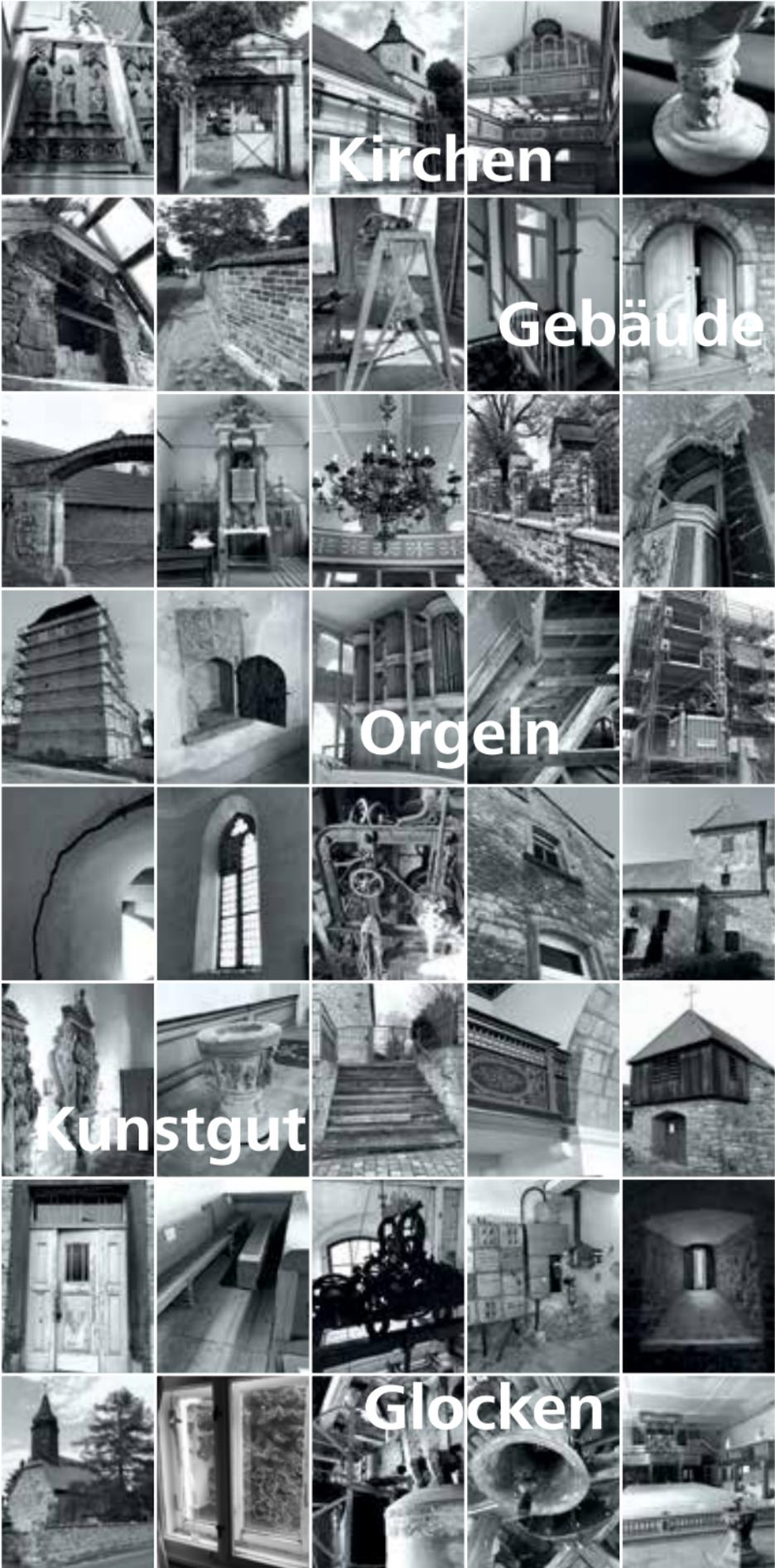
Fax 03464.5355390

Fördermittelgeber

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe –
www.sachsen-anhalt.de
- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen –
www.denkmalpflege.sachsen.de
- Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD) –
www.denkmalschutz.de
- Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler
in Deutschland (KiBA) – **www.stiftung-kiba.de**

- Kirchliche Stiftung Kunst- und Kulturgut (KSKK) – **www.stiftungkunstgut.de**
- Stiftung Orgelklang – **www.stiftung-orgelklang.de**
- Orgelfonds der EKM
- Glockenfonds der EKM
- Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt – **www.lottosachsenanhalt.de**
- Stiftung »Zukunft Spergau« – **www.stiftung-spergau.de**
- Katharina & Gerhard Hoffmann Stiftung
- Ostdeutsche Sparkassenstiftung (Berlin) – **www.ostdeutsche-sparkassenstiftung.de**
- Rudolf-August Oetker Stiftung – **www.oetker.com/oetker-stiftungen**
- Stiftung Sössen
- Marlis Kressner Stiftung
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd
- LEADER-Fördermittel – **www.leader-saale-unstrut-elster.de**
www.suedraumleipzig.de

Weitere freie Antragstellungen bei Privatstiftern sind jederzeit möglich. Ebenso möglich sind diverse Antragsmöglichkeiten bei Ministerien und/oder der Landesförderbank.



Kirchen

Gebäude

Orgeln

Kunstgut

Glocken

Da es zu Änderungen kommen kann, bitten wir Sie unsere Website zu besuchen: **www.kk-mer.de**



Stand: Mai 2021

Tielloto: Turmsanierung Dorfkirche Branderoda • Claudia Janich